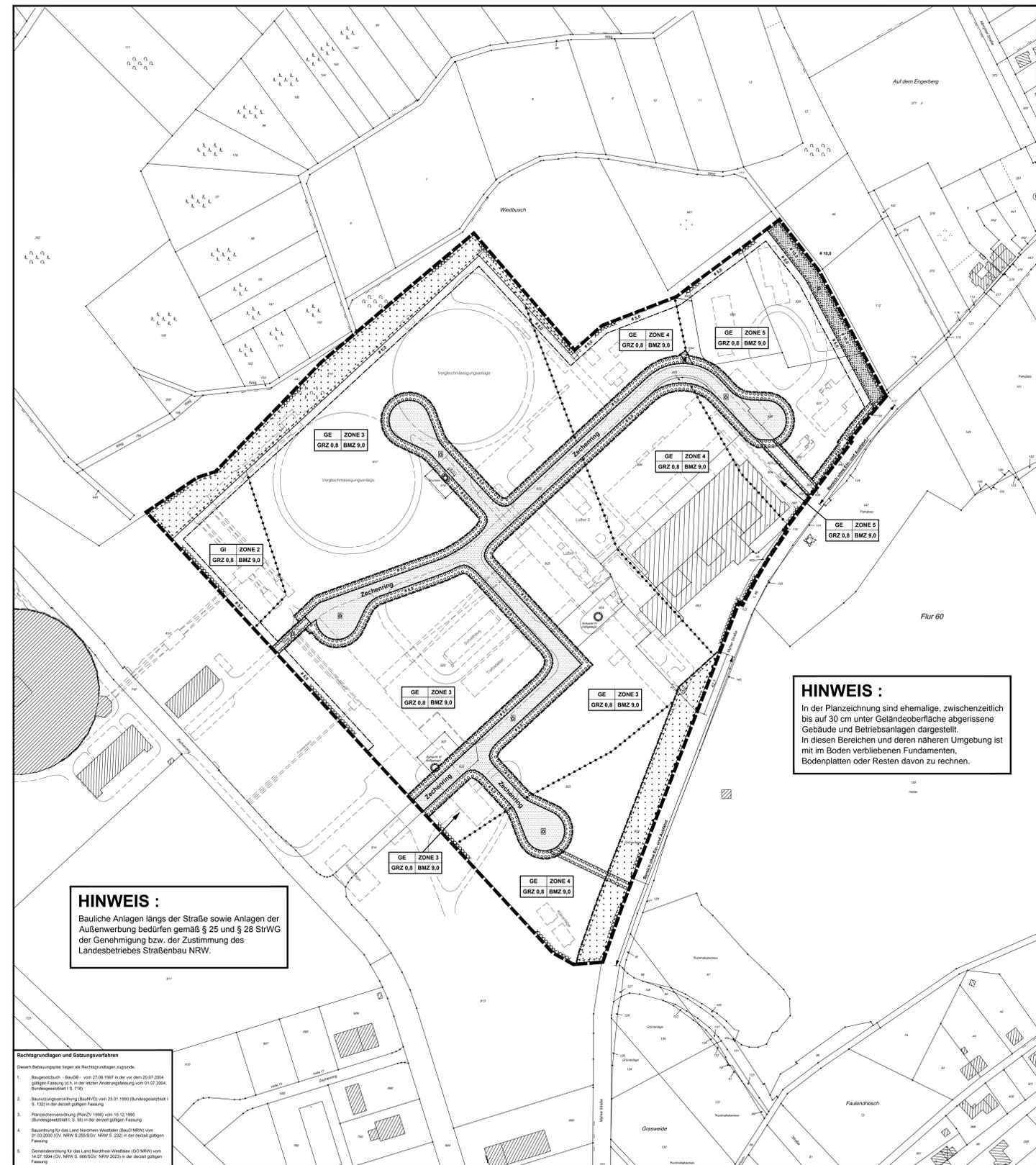


BEBAUUNGSPLAN 6-101-1/G, RATHEIM, SCHACHT 4/HK, TEILFLÄCHE G



HINWEIS :
Bauliche Anlagen längs der Straße sowie Anlagen der Außenwerbung bedürfen gemäß § 25 und § 28 StrWG der Genehmigung bzw. der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

HINWEIS :
In der Planzeichnung sind ehemalige, zwischenzeitlich bis auf 30 cm unter Geländeoberfläche abgerissene Gebäude und Betriebsanlagen dargestellt. In diesen Bereichen und deren näherer Umgebung ist mit im Boden verbliebenen Fundamenten, Bodenplatten oder Resten davon zu rechnen.

- Rechtsgrundlagen und Satzungsverfahren**
- Bauverordn. (BauO) vom 27.08.1987 in der vom 20.07.2004 gültigen Fassung (i. d. in der letzten Änderung vom 01.07.2004, Bundesgesetzblatt S. 710).
 - Bauverordn. (BauVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.
 - Planverordn. (PlanVO) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt S. 88) in der derzeit gültigen Fassung.
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW S. 2565) / NRW S. 232 in der derzeit gültigen Fassung.
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.02.1999 (GV. NRW S. 686) / NRW S. 232 in der derzeit gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Gebietsgliederung

Die Gewerbe- und Industriegebiete nach § 9 u. 9 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandsriem NW in Nutzungszonen gegliedert. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind folgende Betriebsarten der Abstandsriemzone RErL. Des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW („Abstandsriem“) vom 02.04.1998 - S.M.B.N.V. S. 283 (veröffentlicht am 02. Juli 1998) - nicht zulässig.

Nutzungszone 2: Betriebsarten der Abstandsriemklassen I - III (Nr. 1 - 36) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Nutzungszone 3: Betriebsarten der Abstandsriemklassen IV (Nr. 1 - 78) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Nutzungszone 4: Betriebsarten der Abstandsriemklassen V (Nr. 1 - 151) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Nutzungszone 5: Betriebsarten der Abstandsriemklassen VI (Nr. 1 - 193) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

In den Nutzungszonen 2 - 5 können auch unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall Betriebsarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsriemzone zugelassen werden (z. B. in der Nutzungszone 2 Betriebsarten der Abstandsriemklassen III bzw. in der Nutzungszone 3 Betriebsarten der Abstandsriemklassen IV bzw. in der Nutzungszone 4 Betriebsarten der Abstandsriemklassen V bzw. in der Nutzungszone 5 Betriebsarten der Abstandsriemklassen VI), wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. Bäume, Betriebsrichtungsrichtungen etc.) die Emissionen soweit begrenzt werden, dass die von den allgemeinen zulässigen Betrieben ausgehenden Emissionen nicht überschreiten und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermeiden werden.

Eine Abklöpfung der o. a. Abstandsriemzone ist der Begründung beizufügen.

1.2. Nutzungseinschränkungen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

In den Gewerbe- u. Industriegebieten sind Kompostierungsanlagen, Müllmülldeponien, Recyclinganlagen vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Verwertung von Abfallprodukten bzw. von Gift- und Gefahrstoffen sowie sonstige Anlagen die im Antrag zur 4. BimBauV unter Ziffer 6 aufgeführt werden gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist Einzelhandel nicht zulässig. Abweichung von der vorstehenden Festsetzung wird für Handwerksbetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an Endverbraucher eine Verkaufsfäche von 20 % der Geschosfläche bzw. maximal 200 m² zugelassen, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt oder einen eindeutigen Branchenbezug aufweist.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

1.3. Einschränkungen der Wohnnutzung

Für die nach §§ 8 u. 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis über die Unbedenklichkeit des Grundstücks bezüglich der real vorhandenen Altlastensituation - zu erbringen.

Zusätzlich ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schichtflächen folgende Innenraumpegel eingehalten wird:

nachst 35 dB (A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen.

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten „Außen“ auszugehen:

Für GI-Gebiete: tagsüber 70 dB (A)
nachts 70 dB (A)

Für GE-Gebiete: tagsüber 65 dB (A)
nachts 50 dB (A)

Die erforderlichen Nachweise sind vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freiwachsende Freilandpflanzen ohne Aufzuchtanlagen anzulegen. Innhalb dieser festgesetzten Flächen ist je angefangene 100 m² ein Baum 2. Ordnung und je angefangene 200 m² ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen. Flächen mit einer Breite von > 20 m sind aufzuforsten.

Der Anteil der einzelnen Baumarten ist wie folgt festzusetzen:

35 % Fagus sylvatica 20 % Carpinus betulus 15 % Quercus petraea
20 % Quercus robur 10 % Tilia cordata

Die Ränder der Aufzuchtflächen sind als 5 - 10 m breite Waldstreifen, bestehend aus Sträuchern und Bäumen 3. Ordnung mit einem vorgelegerten Wildkrautstreifen zu entwickeln. Aufzuchtflächen mit einer Gesamtlänge > 200 m sind durch 15 - 20 m breite Wildkrautstreifen zu unterbrechen.

Die verwendeten Pflanzenarten müssen aus der unter 2.3 aufgeführten Pflanzenliste gewählt werden.

2.2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind wie folgt zu bepflanzen:

Flächen von 5 m Breite

Die Pflanzflächen sind mit einer mindestens zweireihigen freiwachsenden Hecke aus kleineren Sträuchern oder einer geschichteten Hecke von mindestens 0,80 m Breite zu bepflanzen.

Bei der Anpflanzung von geschichteten Hecken sind die offenen Bodenflächen mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Ansonsten sind gefährdete Bereiche mit Landschaftsreife RAS 712 einzubauen bzw. mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Zusätzlich sind im Abstand von 10 - 15 m großkronige Laubbäume - Hochstämme zu pflanzen. (Pflanzenliste: Bäume 1. Ordnung)

Zur Erschließung der Grundstücke ist es zulässig, die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) als Zusatznutzen zu befestigen. Als Höchstmaß für eine Verfestigung der Zufahrten sind 20 % der Länge der an das Grundstück anschließenden Pflanzstreifen bis zu einer Gesamtlänge von max. 10 m zulässig.

Die verwendeten Pflanzenarten müssen aus der unter 2.4 aufgeführten Pflanzenliste gewählt werden.

2.3. Private Grünflächen

Die vorhandenen Bäume und einheimischen Gehölze in den privaten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind als artreiche Wildwiesen mit einzelnen Baum- und Strauchgruppen zu entwickeln. Das Verhältnis Wildwiese zu Gehölzflächen sollte 1:1 bis 1:2 betragen. In den Gehölzflächen ist je angefangene 100 m² Gehölzfläche 1 Laubbäum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen.

2.4. Pflanzenliste

- Bäume 1. Ordnung:**
Fagus sylvatica Buche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Traubeneiche
Tilia cordata Winterlinde
- Bäume 2. Ordnung:**
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
- Sträucher (3. Ordnung):**
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Crataegus monogyna Engfrüchtiger Weißdorn
Crataegus laevigata Zweifrüchtiger Weißdorn
Hedera helix Efeu
Lonicera xylosteum Rote Heckenröschen
Rosa canina Hundrose
Sambucus Sambaue
- Strauchgehölze:**
Carpinus betulus Hainbuche
Sambucus Weißdorn
Crataegus monogyna Buche
Fagus sylvatica Liguster
Taxus baccata Eibe
- Bodendecker und Stauden:**
Geranium pratense Wiesenschorlenstachel
Clematis flammula Guldennard
Ajuga reptans Günsel
Alchemilla vulgaris Frauenmantel
Molinia caerulea Wilde Möhre
Hedera helix Efeu
Vinca minor Immergrün
Rosa arvensis Wildrose
Lonicera periclymenum Waldgelbstaud

2.5. Pflanzenqualität und -quantität

Im Bereich der freiwachsenden Hecken und Strauchgruppen beträgt der Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m. Bäume 1. Ordnung sind im Abstand von 10 m und Bäume 2. Ordnung von mind. 5 m zu pflanzen. Die Mindestgröße von Sträuchern ist 2 x v.o.B. 60 - 100 (alt); leichte Str. 1 x v.o.B. 100 - 120 cm und bei Bäumen 500 x v.o.B. 14 - 16 (Strassenbäume 20 - 25).

Die Mindestpflanzgröße im Bereich der Aufzucht ist Sträucher 2 x v.o.B. 60 - 100 (alt); leichte Str. 1 x v.o.B. 100 - 120 cm und bei Bäumen 2 x v.o.B. 100 - 125 (alt); 2 x v.o.B. 125 - 150 (alt).

Bei der Anlage von Sichthecken sind 4 Pflanzenfüße zu setzen. Die Mindestgröße beträgt leichte Hecke 2 x v.o.B. 100 - 125 cm.

2.6. Pflege

Für die Pflege der einzelnen Elemente gilt folgendes:

- freiwachsende Hecken und Strauchgruppen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen. Feldkisten sind ca. alle 10 Jahre abschreibeweise auf den Stock zu setzen, um einer Überdüngung vorzubeugen.
- Schnittmaßnahmen sind mindestens einmal pro Jahr zu schneiden.
- Widerrastflächen sind einmal im Jahr zu mähen, um sie von Gehölzauflauf frei zu halten. Bei hoher Dominanz von Brennnesseln oder Dornen ist ggf. häufiger zu mähen.
- Obstbäume sind zu pflegen und es ist in regelmäßigen Abständen ein Erhaltungs- und Pflegeschritt durchzuführen.

2.7. Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muss bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe-Industriegebietes abgeschlossen sein.

3. Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW wird festgesetzt:

3.1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zur Zulassung innerhalb der überbauten Flächen:

- unterhalb der überbauten Flächen;
- unterhalb der Traufe bzw. Attika.

Werbeanlagen sind unzulässig:

- mit Wechsel- oder Blinklicht.

3.2. Einfriedrungen

Es sind nur offene luftdurchlässige und durchsichtige Grundstückeinfriedrungen mit einer max. Höhe von 2,5 m zulässig. Der Abstand zwischen Grundstückeinfriedrungen und öffentlicher Verkehrsfläche muss mindestens 1,0 m betragen.

4. Sonstige Festsetzungen

4.1. Festsetzungen zum Umgang mit dem Boden

Werden Eingriffe in den Boden vorgenommen, ist von einem Sachkundigen organisch zu prüfen, ob der Boden Verunreinigungen enthält. Bei Auffälligkeiten sind die Stadt Hückelhoven und der Kreis Heinsberg zu informieren. Mit den vorgenannten Behörden sind dann die weiteren erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen abzustimmen.

Nicht überbaute und nicht versiegelte Flächen sind mit einer 0,35 m starken unbelasteten Mutterbodenstrecke abzudecken.

Vor der Errichtung von Bauwerken sind Einzelprüfungen auf Betonaggressivität durchzuführen, da durch erhöhte Sulfatbelastung in den Anschlüssen betonaggressive Substanzen nicht ausgeschlossen werden können. Generell ist davon auszugehen, dass bei Bergematerial mit betonaggressiven Substanzen zu rechnen ist.

Sollten Auffüllmaterialien vom Gelände entfernt werden, sind diese mindestens alle 500 Tonnen auf eine Deklarationsanalyse entsprechend den Mitteilungen der Landesgemeinschaft Abfall (LGA), Anforderungen an die öffentliche Verwertung von mineralischen Reststoffen - Abfällen - Technische Regeln -, vom 08. November 1997 nach Tabelle II. 1.2.2 zu untersuchen.

Bei Bestimmung des Materialvolumens sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der Entsorgungsweg mit der Unteren Bundesbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

4.2. Festsetzung zur Anpflanzung

Auf den nicht überbauten oder nicht versiegelten Flächen dürfen keine Pflanzen angebaut werden, die sich für den Verzehr eignen.

4.3. Festsetzung zum Umgang mit Schmutz- und Oberflächenwasser

Schmutz- und Oberflächenwasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

4.4. Festsetzung zum Umgang mit dem Grundwasser

Aufgrund der erhöhten Sulfat- und Chloridbelastungen des Grundwassers, die durch großflächig aufgetragenes Bergematerial hervorgerufen wird, ist das Grundwasser für eine Bewässerung von Grünflächen nicht zu verwenden.

4.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsleiter für Gas, Wasser und Strom zu belastenden Flächen sind zur Prüfung, Wartung und Erneuerung der Versorgungsleitungen bestimmt. Eine dauerhafte Überbauung der Flächen mit Gebäuden, Garagen gem. § 10 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

5. Kennzeichnungen

5.1. Umgehender Bergbau

Kennzeichnung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

5.2. Ehemalige Schachtbereiche

Kennzeichnung der ehemaligen Schachtbereiche (Schacht 4 u. 6) gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen vorzusehen sind. Im Bereich der Kennzeichnung darf die stoffliche Verfüllung der Schächte nicht abgebaut werden. Wenn der Schachtkopf im Druckausgleichsbereich von Fundamenten liegt, ist bei den Standsicherheitsnachweisen für die geplanten Bauwerke das Lastverformungsverhalten des Gutes unmittelbar gebräuchlich des Schachtausbau (ehem. Arbeitersturz) zu beachten.

Bei der Überbauung der Schächte ist jedoch ein ausreichendes Plastr zwischen der starren Betondecke des Schachtes und der Bauwerksoberfläche vorzusehen, um etwaige Bewegungen im unmittelbaren Schachtbereich aufzufangen. Bei jeder Vorhabengenehmigung im Bereich der gekennzeichneten Schachtbereiche ist die EIBV Altengesele, die DTM-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Essen und das Bergamt Moers zu befragen.

5.3. Betriebsbrunnen

Kennzeichnung des ehem. Betriebsbrunnens gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB. Der Bereich des Brunnens ist nicht zu überbauen.

6. Hinweise

- Die Grundwasserstände (Wasserstands- und Probeentnahmestelle) sind in ihrer gegenwärtigen Position zu belassen. Eine Zuwegung zu Kontrollwecheln ist dauerhaft sicherzustellen. Die Wassereingangs- und Probeentnahmestelle erfolgt mittels Notrohrspiegel, installiert in einem KZ.
- Der eingezirkelte Schachtbereich (12,5 m x 12,5 m) bleibt solange bestehen, wie die Notwendigkeit der Grundwasserstandsmessungen besteht.
- Es ist zu beachten, dass nach Beendigung der Grundwasserstandsmessungen ein Rückbau der Einrichtungen erfolgt und nach der Verfüllung der Bergbaubereiche eine kollektive Verfüllung der offenen Schachtöffnungen (Stagelung) zu erfolgen hat. Für das Ventilieren der Stagelung ist eine Zuwegung in ausreichendem Maße sicherzustellen.

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN 6-101-1/G

BEZ.: SCHACHT 4 / HK, TEILFLÄCHE G

M.: 1:1000 **STADTTEIL: RATHEIM**
GEMARKUNG: HÜ.-RA. **FLUR: 59**

VERMERKE

Die FLURKARTE BASIERT AUF EINEM AUSZUG AUS DER AUTOMATISIERTEN LIEGENSCHAFTSKARTE DES VERMESSUNGS- UND KATASTERAMTES DES KREISES HEINSBERG VOM DEZEMBER 2005.

<p>HEINSBERG, DEN 20.04.2006</p> <p>gez. Krauf KREISVERMESSUNGSDIREKTOR</p>	<p>HÜCKELHOVEN, DEN 20.04.2006</p> <p>DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG gez. Müller-Dick DIPL.-ING. MÜLLER-DICK</p>
---	--

<p>DER AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND STRUKTURFRAGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.09.2005 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB VOM 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) BESCHLOSSEN.</p>	<p>DER AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND STRUKTURFRAGEN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB VOM 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) IN DER ZEIT VOM 26.08.2005 BIS 26.10.2005 ÖFFENGELEGEN.</p>
--	---

<p>HÜCKELHOVEN, DEN 20.04.2006</p> <p>DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG gez. Müller-Dick DIPL.-ING. MÜLLER-DICK</p>	<p>HÜCKELHOVEN, DEN 20.04.2006</p> <p>DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG gez. Müller-Dick DIPL.-ING. MÜLLER-DICK</p>
--	--

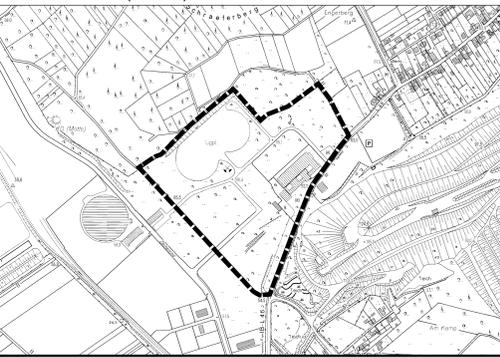
<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BAUGB VOM 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) DURCH BESCHLUSS DES RATES AM 14.12.2005 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BAUGB VOM 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) DURCH BEKANNTMACHUNGS VOM 30.12.2005 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p>
--	---

<p>HÜCKELHOVEN, DEN 20.04.2006</p> <p>DER BÜRGERMEISTER BERND JANSEN</p>	<p>HÜCKELHOVEN, DEN 20.04.2006</p> <p>DER BÜRGERMEISTER BERND JANSEN</p>
--	--

PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

<p>GE Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)</p> <p>GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)</p> <p>BMZ 9,0 Baumesszahl (§ 19 BauNVO)</p> <p>Baugrenze (§ 29 Abs. 3 BauNVO)</p> <p>Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>Ö Öffentlich</p> <p>P Privat</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</p> <p>Zweckbestimmung: Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BaubauBauBauB)</p>	<p>Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BaubauBauBauB)</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Hückelhoven und den Versorgungseignern zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 10 Abs. 5 BauNVO)</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>Umgrünung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, siehe Textliche Festsetzungen 5.1 (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)</p> <p>Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Schachtbereich) erforderlich sind, siehe Textliche Festsetzungen Nr. 5.2 (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)</p> <p>Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Betriebsbrunnen) erforderlich sind, siehe Textliche Festsetzungen Nr. 5.3 (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)</p>
--	--

ÜBERSICHT (M. 1:5000)



61/63

AMT FÜR BAUEN UND UMWELT, ABTEILUNG STADTPLANUNG

STAND: 30.12.2005 (RECHTSKRAFT)

STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6-101-1/G

RATHEIM, SCHACHT 4/HK, TEILFLÄCHE G